

Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung

ProBono Mannheim
Ringvorlesung

02.12.2024



KANZLEI KHAN

 & KOLLEGINNEN
Rechtsanwältinnen | Fachanwältinnen

Laura Noehte-Shinwari
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Migrationsrecht
Tätigkeitsschwerpunkte Migrationsrecht und Strafrecht

Inhalt der Präsentation

1. Niederlassungserlaubnis

- § 9 AufenthG
- § 18c AufenthG: Fachkräfte
- § 21 Abs. 4 S. 3 AufenthG: Selbstständige
- § 26 Abs. 3 AufenthG: Flüchtlinge
- § 26 Abs. 4 AufenthG: sonstige humanitäre Aufenthaltstitel
- § 28 Abs. 2 AufenthG: Familienangehörige Deutscher
- § 35 Abs. 1 AufenthG: Kinder

2. Einbürgerung

- Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- Anspruchseinbürgerung § 10 StAG
- Ermessenseinbürgerung, § 8 StAG
- Einbürgerung von Ehegatten Deutscher, 9 StAG

Niederlassungserlaubnis



1. Niederlassungserlaubnis

Überblick

§ 9 AufenthG Niederlassungserlaubnis

§ 9a AufenthG Daueraufenthalt-EU

Sonderregelungen:

§ 18c AufenthG: Fachkräfte

§ 21 Abs. 4 S. 3 AufenthG: Selbstständige

§ 26 Abs. 3 AufenthG: Flüchtlinge

§ 26 Abs. 4 AufenthG: sonstige humanitäre Aufenthaltstitel

§ 28 Abs. 2 AufenthG: Familienangehörige Deutscher

§ 35 Abs. 1 AufenthG: Kinder

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 2 AufenthG)

- 5 Jahre Besitz AE
- Lebensunterhaltssicherung
- 60 Monate Pflichtbeiträge oder vergleichbare Leistungen
- Nummern 4 – 6 AufenthG (z.B. keine Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bundesgebiet und Besitz einer Erwerbserlaubnis)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (= B1-Niveau)
- Grundkenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung/Lebensverhältnisse in der BRD (z.B. durch das Bestehen des „Leben in Deutschland“-Tests oder durch einen deutschen Schulabschluss)
- ausreichender Wohnraum für sich und Familie

- allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 AufenthG (z.B. Erfüllung der Passpflicht, geklärte Identität) müssen vorliegen (davon kann im Ermessen abgesehen werden)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- 5 Jahre rechtmäßiger Aufenthalt (Abs. 2 Nr. 1)
 - anrechenbar sind auch Fälle, in denen kein Aufenthaltstitel vorlag, jedoch ein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestand, z.B. Fiktionsbescheinigung
 - frühere Zeiten des Besitzes einer AE zum Studium oder Ausbildung sind zur Hälfte anrechenbar (§ 9 Abs. 4 AufenthG)
 - Unterbrechungen der „Rechtmäßigkeit“ des Aufenthalts können bis zu einem Jahr im Ermessen außer Betracht bleiben (§ 85 AufenthG), z.B: verspätete Antragstellung

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- Lebensunterhaltssicherung (Abs. 2 Nr. 2)
 - zwingende Erteilungsvoraussetzung
 - Prognoseentscheidung
 - Berücksichtigung der Bedarfsgemeinschaft
 - unschädlich: Leistungen gemäß § 2 Absatz 3 AufenthG (Kindergeld, Erziehungsgeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung etc.)
 - Ausnahme: körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung (§ 9 Abs. 2 S. 6 i.V.m. S. 3 AufenthG)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- 60 Monate Rentenversicherungsbeiträge (Abs. 2 Nr. 3)
- Ausn:
 - körperliche, geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung (§ 9 Abs. 2 S. 6 i.V.m. S. 3 AufenthG)
 - Ausbildung oder Studium (Abs. 3 S. 2)
 - wenn die Person am 1.1.2005 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis war: keine Rentenbeiträge erforderlich (§ 104 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)
 - Ehegattenprivileg (Abs. 3 S. 1): ausreichend bei einem Ehegatten

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- Keine entgegenstehenden Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Abs. 2 Nr. 4)
 - hierbei sind die Schwere oder Art eines Verstoßes, die weiterhin bestehende Gefahr, die bisherige Aufenthaltsdauer und bestehende Bindungen zum Bundesgebiet zu berücksichtigen
 - Bagatellgrenze wohl überschritten, wenn Verurteilung in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer
 - Jugendstrafe von mind. 6 Monaten
 - Freiheitsstrafe von mind. 3 Monaten oder
 - Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- Sprachkenntnisse (Abs. 2 Nr. 7)
 - Niveau B1
 - Ausnahmen:
 - Krankheit, Behinderung (Abs. 2 S. 3)
 - wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs bestand oder diese unzumutbar war (S. 5 i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) → dann A1
 - Altfälle: AE-Besitz vor dem 01.01.2005 (§ 104 Abs. 2)
 - besondere Härte (S. 4), -> z.B. bei Einreise älter als 50 Jahre (Nr. 9.2.2.2.2 VwV)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Abs. 2 Nr. 8)
 - Integrationskurs (§ 9 Abs. 2 S. 2 AufenthG)
 - > Test „Leben in Deutschland“/ Einbürgerungstest
 - Schulabschluss, Versetzung in 10. Klasse, 4 Jahre erfolgreicher deutschsprachiger Schulbesuch

- Ausnahmen:
 - Altfälle (AT vor 2005) -> Nachweis nicht erforderlich, § 104 Abs. 2 S. 2
 - Besondere Härte (Abs. 2 S. 4)
 - wenn keine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs bestand oder diese unzumutbar war (Abs. 2 S. 5 i.V.m. § 44a Abs. 2 Nr. 3 AufenthG) → dann A 1

1. Niederlassungserlaubnis

§ 9 AufenthG

Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG)

- ausreichender Wohnraum (Abs. 2 Nr. 9)
 - Orientierung an Sozialwohnungsniveau (§ 2 Abs. 4 AufenthG)
 - für jedes Familienmitglied über 6 Jahre: 12 m²
 - für jedes Familienmitglied unter 6 Jahre: 10 m²
 - Unterschreitung um 10% unbeachtlich
 - eigene Wohnung wird nicht verlangt (WG möglich), aber idR Privatwohnung nötig

1. Niederlassungserlaubnis

§ 18c AufenthG

Privilegierung bei Fachkräften:

- **drei Jahren** im Besitz einer AE nach den §§ 18a, 18b, 18d oder § 18g
- entsprechender Arbeitsplatz
- mindestens **36 Monate** Rentenversicherungsbeiträge
- Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 4 bis 6, 8 und 9 vorliegen
- § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4 und 6 gilt entsprechend

Verkürzung bei inländischer Berufsausbildung/ Studium:

- **zwei Jahre** AE
- **24 Monate** Rentenversicherungsbeiträge

Verkürzung bei Inhaber Blaue Karte-EU (abhängig vom Sprachniveau) (Abs. 2)

- **27 Monate** (mit A1) bzw. **21 Monate** (mit B1) Beschäftigung nach § 18g
- **27 Monate** (mit A1) bzw. **21 Monate** (mit B1) Rentenversicherungsbeiträge

1. Niederlassungserlaubnis

§ 18c AufenthG

Privilegierung bei hochqualifizierten Fachkräften (Abs. 3)

- bereits von Beginn an ohne vorherigen Mindestaufenthalt
- z.B. Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit besonderen Fachkenntnissen oder eine Lehrperson in herausgehobener Funktion mit mehrjähriger Berufserfahrung
- Akademische Ausbildung
- Annahme der Integration in die Lebensverhältnisse in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung

Privilegierung von Ehegatten von Fachkräften (§ 9 Abs. 3a):

- Ehegatte besitzt NLE nach § 18c
- mind. 3 Jahre AE
- Erwerbstätigkeit von mind. 20 Std/ Woche
- eheliche Lebensgemeinschaft
- Voraussetzungen § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 4-9 (also ohne Rentenbeiträge)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 21 Abs. 4,
S. 2 AufenthG

Voraussetzungen bei Selbstständigen:

- abweichend von § 9 Abs. 2
- seit drei Jahren selbstständig
- gegenwärtig ausgeübte Tätigkeit lässt insbesondere auf Grund ihres Erfolgs und ihrer Dauer eine weitere nachhaltige Entwicklung der Geschäftstätigkeit erwarten
- Lebensunterhaltssicherung für sich und Familie
- Keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)
- Ermessensvorschrift („kann“)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 26 Abs. 3 AufenthG

Privilegierung für anerkannte Flüchtlinge, § 26 Absatz 3 AufenthG

- Erteilung nach **5 Jahren**
 - nur überwiegende Lebensunterhaltssicherung erforderlich
 - hinreichende Sprachkenntnisse (A 2)
- Erteilung nach **3 Jahren**
 - Sprachnachweis C 1
 - weit überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts (mind. 80 %)
- Keine Mitteilung des BAMF über (geplanten) Widerruf/ Rücknahme der Flüchtlingsanerkennung
- Voraussetzungen § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 4-6 (öff. Sicherheit und Ordnung, Beschäftigungserlaubnis), Nr. 8 (Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung) und Nr. 9 (Wohnraum)

1. Niederlassungserlaubnis

§ 26 Abs. 4 AufenthG

Privilegierung für Personen mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln, § 26 Absatz 4 AufenthG

- 5 Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis (**die Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet**)
- weitere Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 S. 1

1. Niederlassungserlaubnis

§ 28 Abs. 2 AufenthG

Privilegierung für Familienangehörige Deutscher, § 28 Absatz 2 AufenthG

- 3 Jahre Besitz der Aufenthaltserlaubnis (str., ob familiäre AT nötig oder jeglicher AT ausreicht)
- Deutschkenntnisse auf B1-Niveau
- gesicherter Lebensunterhalt
- familiäre Lebensgemeinschaft mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht
- kein Ausweisungsinteresse

-> strenge Voraussetzungen des § 9 AufenthG gelten nicht

1. Niederlassungserlaubnis

§ 35 Abs. 1 AufenthG

Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder, § 35 AufenthG

- AE nach Abschnitt 6 (familiäre Gründe)
- im Zpkt der **Vollendung des 16 Lj. seit 5 Jahren im Besitz AE**
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- Lebensunterhalt gesichert oder Ausbildung
- Kein Ausweisungsinteresse
- in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt
- Ausn. für B1 und Lebensunterhalt: Krankheit oder Behinderung

1. Niederlassungserlaubnis

Vorteile

Vorteile einer Niederlassungserlaubnis:

- i.d.R. keine Bindung an den ursprünglichen Aufenthaltzweck
- NLE berechtigt immer zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Widerruf ist nur eingeschränkt zulässig, § 52 AufenthG
- teilw. kein Erlöschen bei längeren Auslandsaufenthalten, § 51 Abs. 2
- Nebenbestimmungen sind nur zulässig, wenn dies im Gesetz ausdrücklich geregelt ist
- besonders schwer wiegendes Bleibeinteresse, § 55 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
- Familiennachzug möglich (auch wenn er zuvor beschränkt oder ausgeschlossen war, § 29 Abs. 3 AufenthG);
- der Ausschluss der Einbürgerung für Studenten und aus humanitären Gründen aufhältlichen Personen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 StAG) entfällt

Einbürgerung



2. Einbürgerung

Überblick

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 3 Abs. 1 StAG

Die deutsche Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung (§ 5),
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
5. durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16 und 40a).

§ 3 Abs. 1 StAG:

Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat.

2. Einbürgerung

Überblick

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

- **durch Geburt, § 4 StAG**
 - Erwerb durch Geburt, wenn mindestens ein Elternteil Deutscher ist (auch im Ausland) (sog. Abstammungsprinzip)
 - Erwerb durch Geburt in Deutschland, wenn ein Elternteil seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat (sog. Geburtsortprinzip)

- **auf Antrag, §§ 8 - 10 StAG (Einbürgerung)**
 - § 8: Ermessenseinbürgerung
 - § 9: Einbürgerung bei deutschen Ehegatten
 - § 10: Anspruchseinbürgerung

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Voraussetzungen der Einbürgerung nach § 10 StAG

- **fünfjähriger**, rechtmäßiger Aufenthalt in Deutschland
 - Verkürzung auf 3 Jahre bei ganz besonders guter Integration (C1, LU, bes. Integrationsleistungen), § 10 Abs. 3
- geklärte **Identität** und **Staatsangehörigkeit**
 - Identität: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand
 - i.d.R. mittels Vorlage eines Reisepasses oder gültigem Ausweispapier
 - sonst „Stufenmodell“ des BVerwG (Urt. v. 23.09.2020, Az. 1 C 36.19)
 - auch bei Flüchtlingen, jedoch ggf. mit Beweiserleichterung

2. Einbürgerung

§ 10 Abs. 1 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

1. sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes** für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
 - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,

1a. sich zur besonderen **historischen Verantwortung Deutschlands** für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den **Schutz jüdischen Lebens**, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem **Verbot der Führung eines Angriffskrieges** bekennt (**neu**)

-> **Wer prüft das anhand welcher Fragen und wie werden die Antworten bewertet?**

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

2. ein **unbefristetes Aufenthaltsrecht** oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine **Blaue Karte EU** oder einen **Aufenthaltstitel für andere als** die in den §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23a, **24, 25 Absatz 3** bis 5 und **§ 104c** des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltszwecke besitzt

- Tipp: bei ausgeschlossenen AT zunächst Niederlassungserlaubnis für „eine logische Sekunde“ beantragen

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

3. den **Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen** ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann;

von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer

- a) auf Grund eines Abkommens zur Anwerbung und Vermittlung von **Arbeitskräften bis zum 30. Juni 1974** in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 oder als **Vertragsarbeitnehmer bis zum 13. Juni 1990** in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet eingereist oder als dessen **Ehegatte** im zeitlichen Zusammenhang nachgezogen ist und die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat,
- b) in **Vollzeit** erwerbstätig ist und dies **innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate** war oder
- c) als **Ehegatte** oder eingetragener Lebenspartner mit einer nach Maßgabe von Buchstabe b erwerbstätigen Person und einem **minderjährigen Kind in familiärer Gemeinschaft** lebt,

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

Lebensunterhaltssicherung

- Früher: Vertretenmüssen der Inanspruchnahme von Sozialleistungen wurde geprüft
- Jetzt: Sozialleistungen sind immer schädlich (Ausn. ausdrückliche Fallgruppen)
- Übergangsnorm: § 40a StAG
Auf bis zum 23.8.2023 gestellte Einbürgerungsanträge findet § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 in der bisherigen Fassung Anwendung

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

Beispiele von Menschen, die nunmehr keinen gesetzlichen Einbürgerungsanspruch mehr haben:

- Behinderte Menschen
 - Rentner:innen, die ergänzende Leistungen zur Grundsicherung erhalten
 - Personen, die sozialrechtlich (§ 10 SGB II, § 11 SGB XII) nicht erwerbsverpflichtet sind, insb. Wegen ihres Alters, ihres Gesundheitszustands oder ihrer sozialen Situation
 - Pflegende Angehörige
 - Eltern, die wegen Betreuung ihrer Kinder nicht in Vollzeit arbeiten und nicht mit dem anderen Elternteil verheiratet (!) sind (auch Alleinerziehende)
 - Jugendliche, Heranwachsende, Auszubildende und Studierende, die in einem Haushalt mit
 - Leistungsbezug leben, in dem kein Elternteil in Vollzeit erwerbstätig ist, die aber gut integriert sind
 - Auszubildende/Studierende, die nicht bei den Eltern leben, aber einen Anspruch auf Sozialleistungen
 - haben, weil sie z.B. mit einem Kind zusammenleben
- Kritik der Verbände: **Benachteiligung von Benachteiligten!**

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

Lösungsansatz für Härtefälle bei Sozialleistungsbezug?

- Ermessenseinbürgerung nach § 8 Abs. 2 StAG (strittig)
- Bisherige Rechtsprechung zu § 8 Abs. 2 sehr restriktiv

„Ein besonderer Härtefall im Sinne des § 8 Abs. 2 StAG muss durch atypische Umstände des **Einzelfalls** bedingt sein und gerade **durch die Verweigerung der Einbürgerung hervorgerufen** werden und deshalb durch eine Einbürgerung vermieden oder zumindest entscheidend abgemildert werden können.

Der Umstand, dass ein Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme von Sozialleistungen nicht zu vertreten hat, ist im Rahmen des § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG **ohne Belang** und vermag daher für sich allein genommen auch **keinen besonderen Härtefall** zu begründen.“

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

4. (weggefallen) (~~Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit~~)
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu **einer Strafe verurteilt** noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
 - ➔ § 12a StAG: unbeachtlich sind
 - Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
 - Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
 - Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist
 - mehrere Verurteilungen werden addiert !

2. Einbürgerung

§ 10 Abs. 1 StAG

Weitere Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 1

6. über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** verfügt (§ 10 Abs. 4)

- B1-Zertifikat
- bis 16 Jahre: altersgemäße Sprachentwicklung
- Gastarbeiter: mündliche Verständigung im Alltagsleben
- Härtefälle (§ 10 Abs. 4a): mündliche Verständigung im Alltagsleben
- Ausn.: Krankheit oder altersbedingt (§ 10 Abs. 6)

7. über **Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung** und der Lebensverhältnisse in

Deutschland verfügt

- Einbürgerungstest (§ 10 Abs. 5)
- keine Pflicht zur Teilnahme an einem Vorbereitungskurs
- Ausn.: Krankheit, altersbedingt, Gastarbeiter, Härtefälle (§ 10 Abs. 6)

2. Einbürgerung

§ 10 Abs. 1, § 11 StAG

Ausschlussgründe:

§ 10 Abs. 1 S. 3 StAG:

Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.

- Was versteht man unter „Handlung“?
- Abkehr von früherem Verhalten?
- Wie lange kann eine Handlung vorgehalten werden?
- Reine Symbolklausel? bereits als Ausschlussgrund in § 11 S. 1 Nr. 1

§ 11 StAG

- inhaltlich unrichtige Bekenntniserklärung (Nr. 1a)
- bes. schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr 2, 4 AufenthG
- Mehrehe (Nr. 3) -> gilt das auch für denjenigen, dessen Ehegatte in Mehrehe lebt?

2. Einbürgerung

§ 10 StAG

Miteinbürgerung von Ehegatten und Kinder (Abs. 2)

- soll gleichzeitig mit Einbürgerung der antragstellenden Person stattfinden
- Voraufenthaltszeit
 - Bei Ehegatten: 4 Jahre
 - Bei Kindern: 3 Jahre oder halbes Leben (wenn Kind < 6 Jahre alt ist)
- mind. 2 Jahre Ehezeit
- Sonstige Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 StAG müssen erfüllt sein (Ausnahme: Aufenthaltsdauer)
- Lebensunterhaltssicherung (durch ein Familienmitglied)
- kein Anspruch, sondern Ermessensvorschrift
- keine nachträgliche Miteinbürgerung möglich!

2. Einbürgerung

§ 8 StAG

§ 8 StAG Ermessenseinbürgerung

- ermöglicht die Einbürgerung nach Ermessen (kein Anspruch!), wenn die Voraussetzungen des § 10 StAG nicht erfüllt sind
- bislang nur geringe Rolle in der Praxis, da
 - Ermessen oft restriktiv ausgeübt wird
 - ggf. nun relevant bei Härtefallgruppen (im Sozialleistungsbezug)
- Tipp: neben Antrag nach § 10 StAG sollte Einbürgerung immer auch hilfsweise gemäß § 8 StAG beantragt werden

2. Einbürgerung

§ 9 StAG

Einbürgerung von Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen Deutscher

- gültige Ehe (auch noch zum Zeitpunkt der Einbürgerung)
- mindestens **zwei Jahre Ehe**
- mindestens **dreijähriger rechtmäßiger Aufenthalt** in Deutschland
- Lebensunterhaltssicherung (durch ein Familienmitglied)
- sonstigen Voraussetzungen für eine Einbürgerung
- Miteinbürgerung minderjährige Kinder möglich

2. Einbürgerung

Praxis

Vorteile der Einbürgerung

- Keine „Abhängigkeit von der Ausländerbehörde“
- politische Teilhabe
- Reise- und Visumserleichterungen für viele nichteuropäische Staaten, Freizügigkeit für EU

Aktuelle Probleme in der Praxis

- extrem lange Wartezeiten auf einen Termin (teilw. 6 Mon)
- extrem lange Bearbeitungszeiten (über 1 Jahr)
- weitere Verzögerung durch Einbürgerungsfeier nach § 16 StAG?

Niederlassungserlaubnis vs. Einbürgerung

Vergleich

Kriterium	Niederlassungserlaubnis	Einbürgerung
Definition	Dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung für Nicht-Staatsbürger.	Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.
Dauer und Sicherheit	Dauerhaft gültig, erlischt aber unter bestimmten Umständen (z. B. Ausreise > 6 Monate).	Unwiderruflich, es sei denn, sie wurde durch Täuschung erlangt.
Politische Rechte	Keine politischen Rechte (z. B. Wahlrecht).	Volles Wahlrecht und politisches Mitspracherecht.
Reise- und Freizügigkeitsrechte	Aufenthalt und Arbeiten in Deutschland; Reisen in EU-Staaten möglich, aber mit Visabeschränkungen.	Uneingeschränkte Freizügigkeit in der EU und visafreie Einreise in viele Länder weltweit.
Pflichten	Unterliegt weiterhin den Rechten und Pflichten des Herkunftslandes.	Pflicht zur Loyalität gegenüber Deutschland, keine Bindung mehr an die Rechte des Herkunftslandes.
Soziale Sicherheit	Gleiche soziale Rechte wie deutsche Staatsbürger (z. B. Sozialleistungen, Krankenversicherung).	Uneingeschränkter Zugang zu sozialen Rechten und Schutz weltweit durch deutsche Botschaften.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?